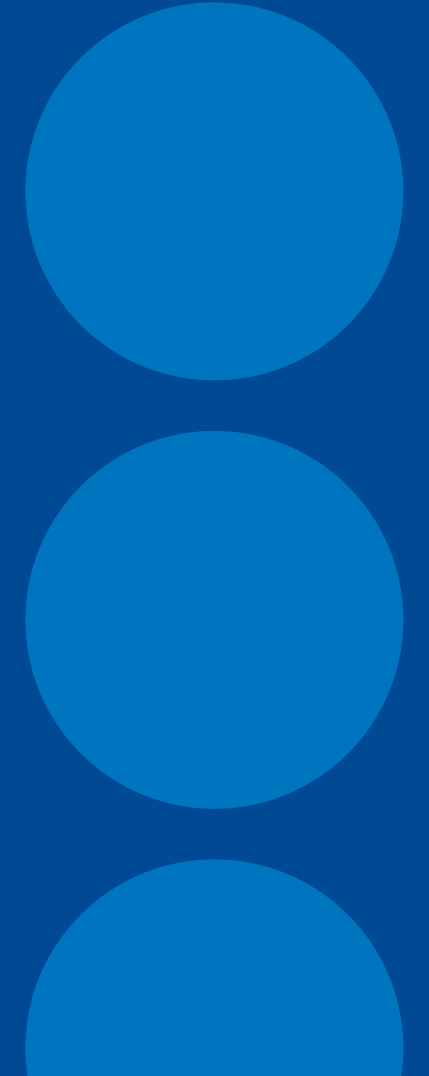


Schulsport – aber sicher!

Die Unfallkasse Hessen –
Partner für sicheren Schulsport

sportinfra **Sportstättenmesse & Fachtagung**

Oliver Mai / Jonas Heimberg, 13.11.2024



Inhalt:

- Kurzporträt UKH
- Unfallgeschehen – Statistik, Ursachen
- Aus der Praxis:
Sportunterricht im öffentlichen Raum -
Gefährdungsbeurteilung
- Infos

→ Kurzporträt UKH

Schulsport - aber sicher!



Unsere Versicherten (Beispiele)



Land Hessen



**Kommunen und
Landkreise**



Schulen



Kitas



Hessen Forst

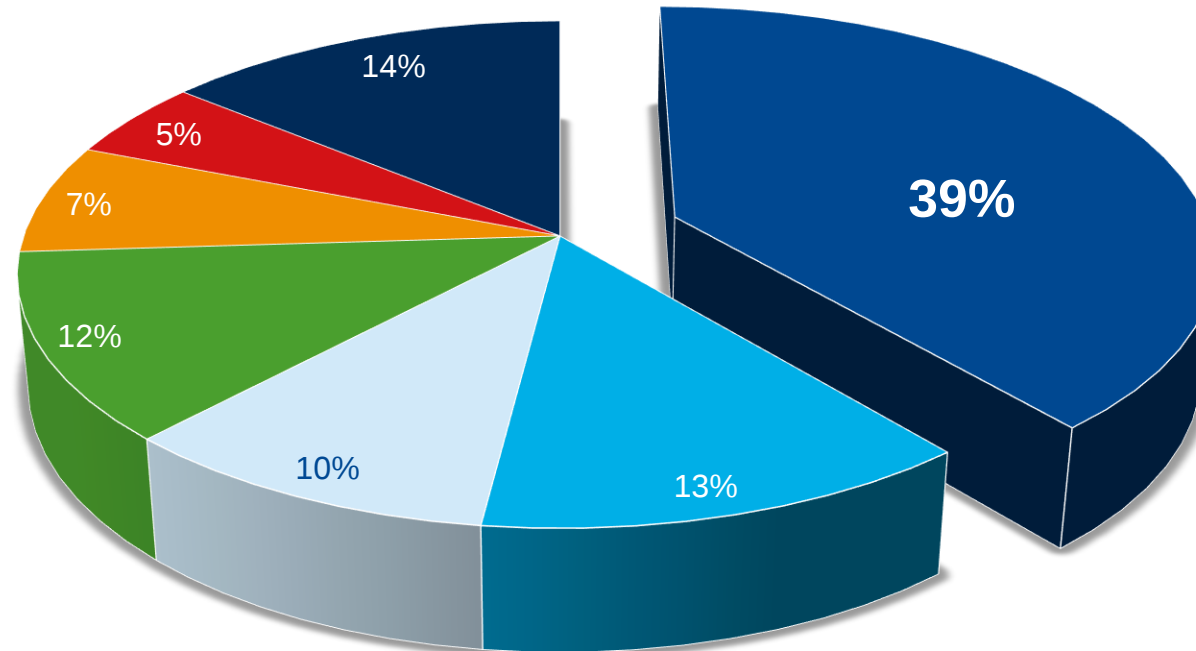


**Kommunale
Versorgungsbetriebe**



**Freiwillige
Feuerwehren**

Sicherheit für mehr als 3 Millionen Menschen in Hessen



■ **Schüler/innen**

■ Beschäftigte im öffentlichen Dienst

■ private Pflegepersonen

■ Kita-Kinder

■ ehrenamtlich Tätige

■ Studierende

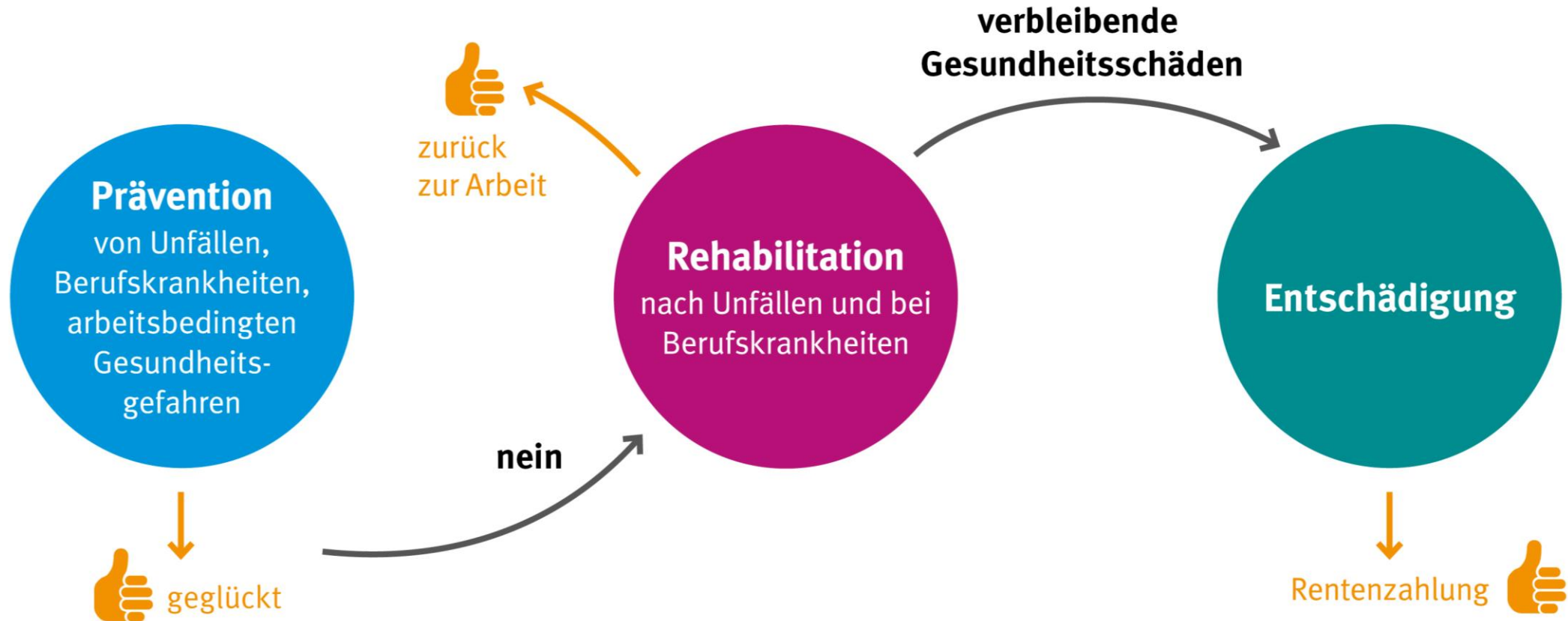
■ Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen

Wer ist versichert?



Gesundheit, Teilhabe und finanzielle Sicherheit

Die „geeigneten Mittel“ der gesetzlichen Unfallversicherung



Der gesetzliche Auftrag

- Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sollen „**mit allen geeigneten Mitteln**“
 1. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren **verhüten**,
 2. die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten **wiederherstellen**
 3. und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen **entschädigen**.

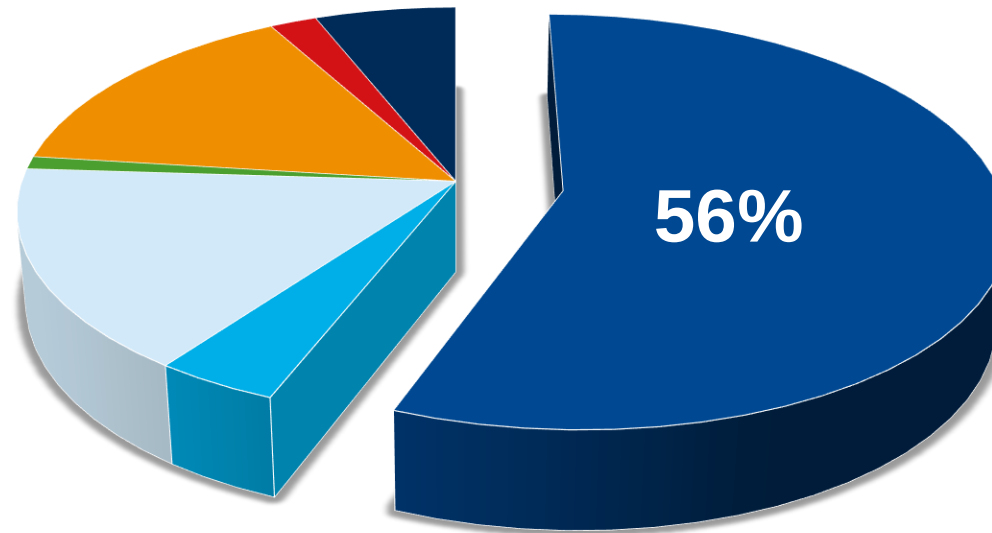


→ Unfallgeschehen in der Schüler- Unfallversicherung

Statistik und Ursachen



Gemeldete Versicherungsfälle



■ **Schüler/innen in allg. bildenden Schulen**

■ Kita-Kinder

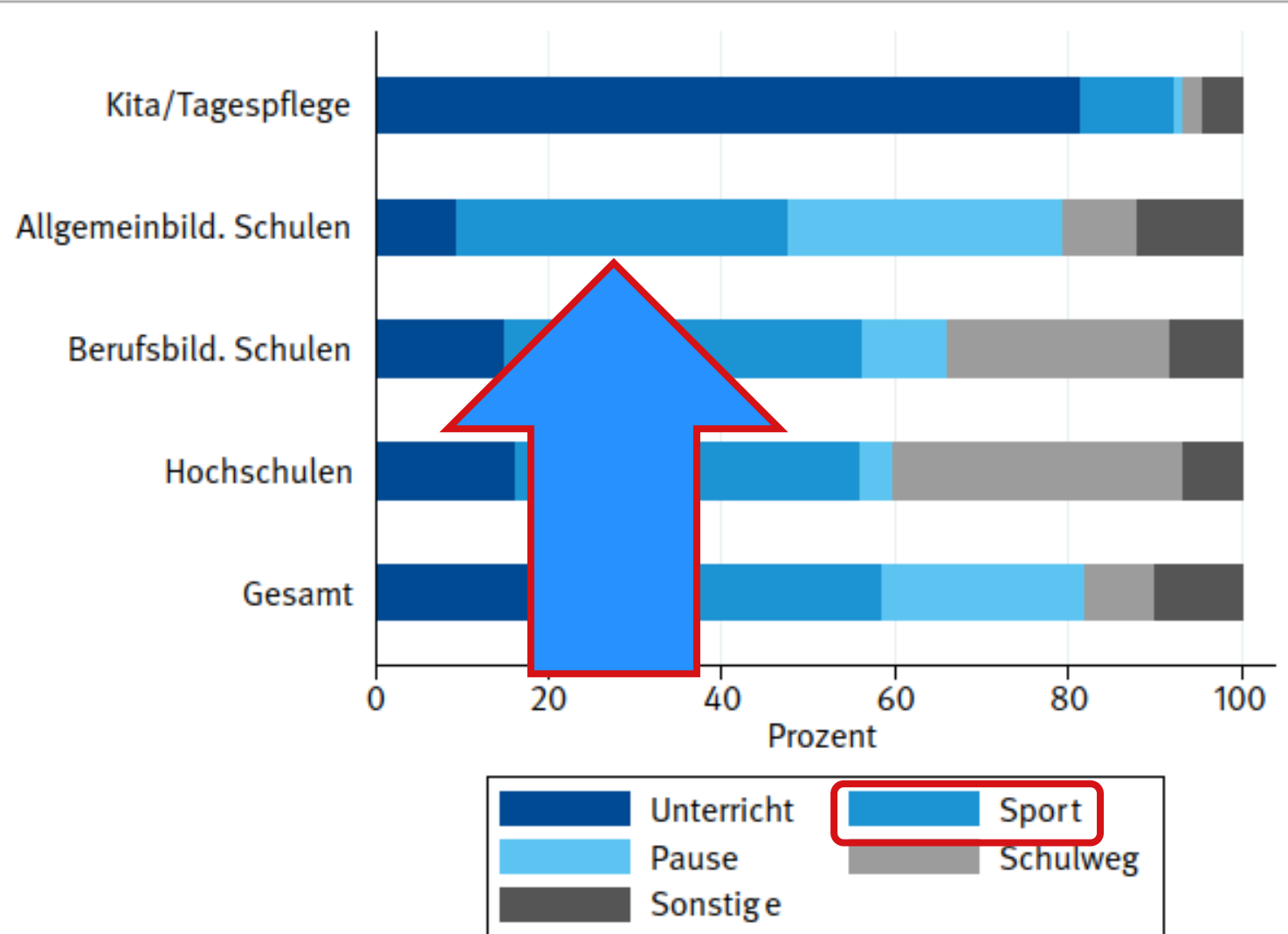
■ Arbeitnehmer/innen und Aushilfen

■ Andere Versicherte und Abgaben

■ **Schüler/innen in berufsbildenden Schulen**

■ Studierende

■ Hilfeleistungsunternehmen und Einzelhelfer/innen

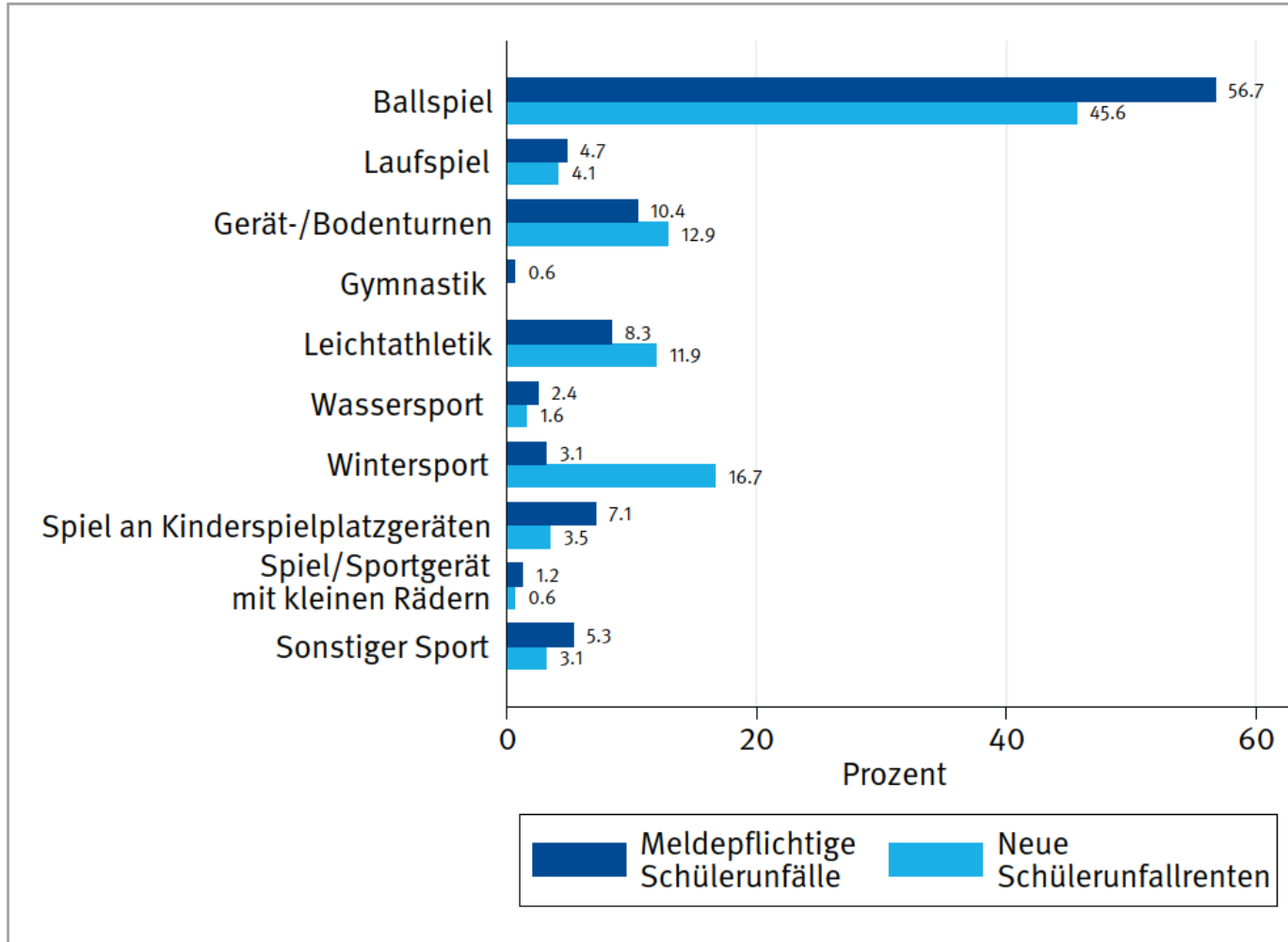


Stagnation der Schülerunfälle auf hohem Niveau:

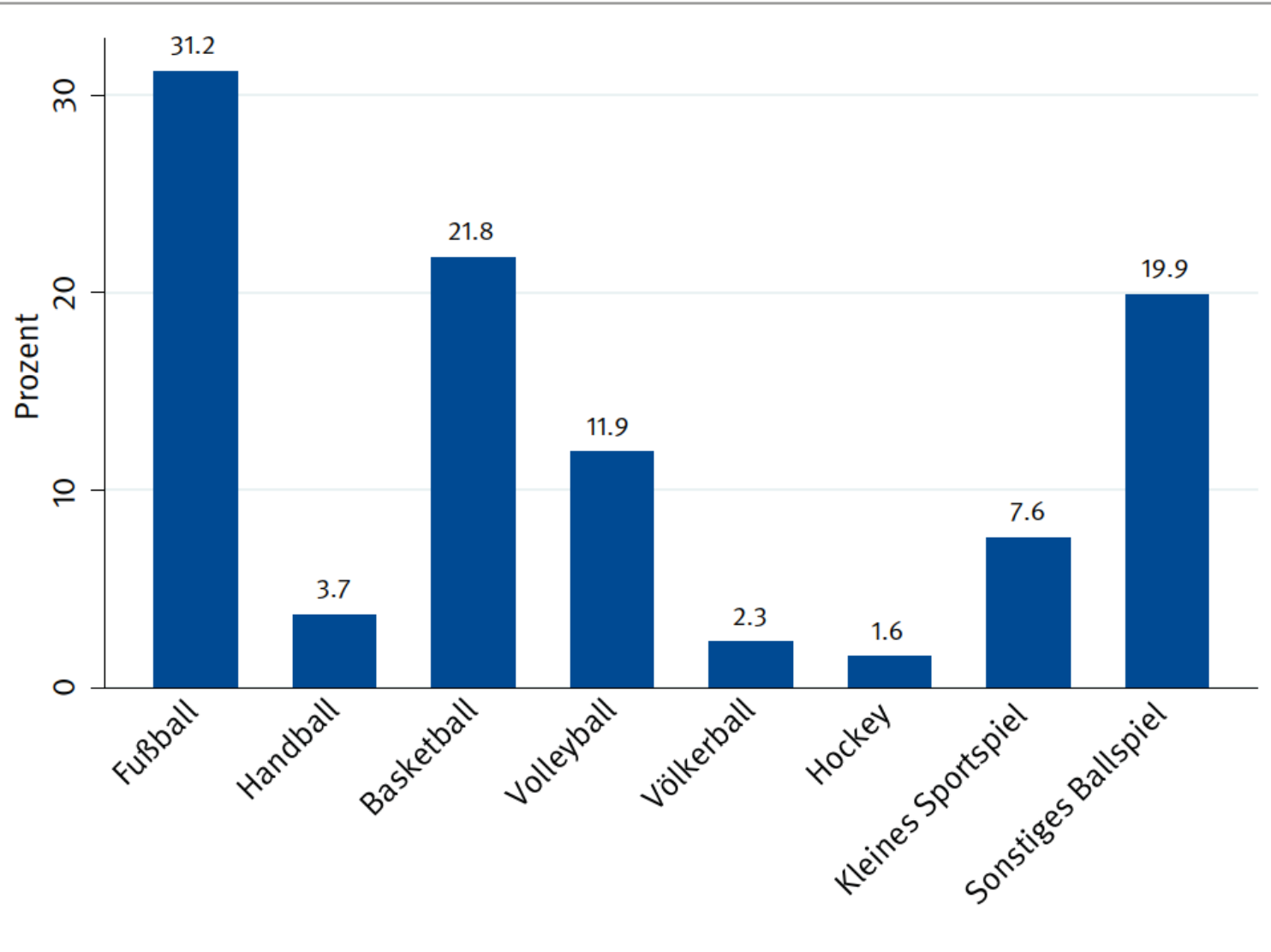
- ca. **40-50%** aller **Schulunfälle** ereignen sich im Sportunterricht
- ca. **55%** der **Sportunfälle** ereignen sich im Ballsport

DGUV Statistik Schülerunfallgeschehen 2023

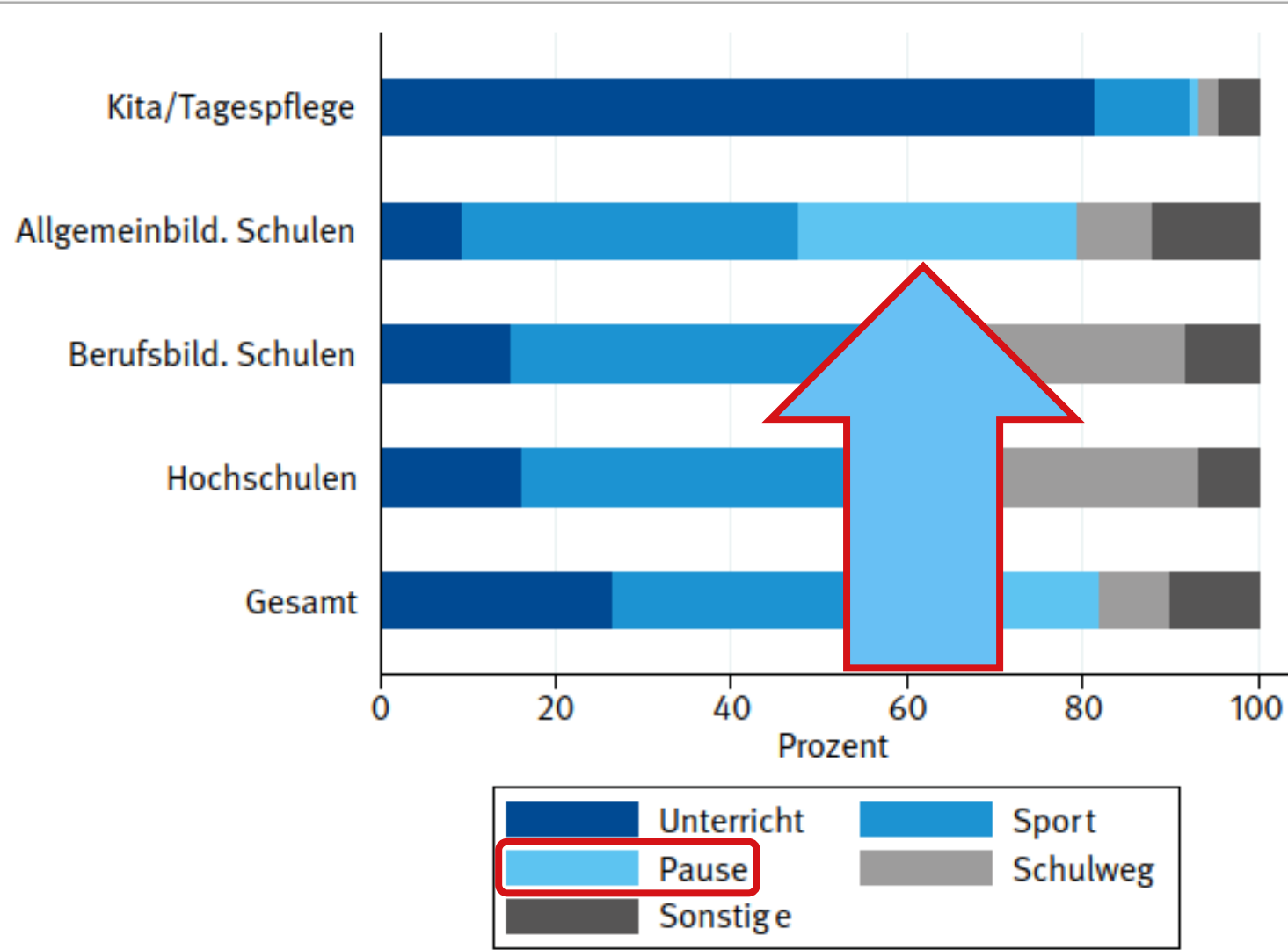
Sportunfälle nach Sportarten



- Keine Quoten der jeweiligen Sportarten berücksichtigt
- Beispiel Turnen
 - die meisten Verletzungen ereignen sich beim **Bodenturnen** und zwar beim Aufstützen und Abrollen, wobei vorrangig die Halswirbelsäule betroffen ist
 - Beim **Geräturnen** sind die vorrangig verletzten Körperteile Knöchel und Fuß, da meist die Landephase nach dem Sprung über das Gerät oder die Absprungphase vom Gerät die unfallbelastete Phase



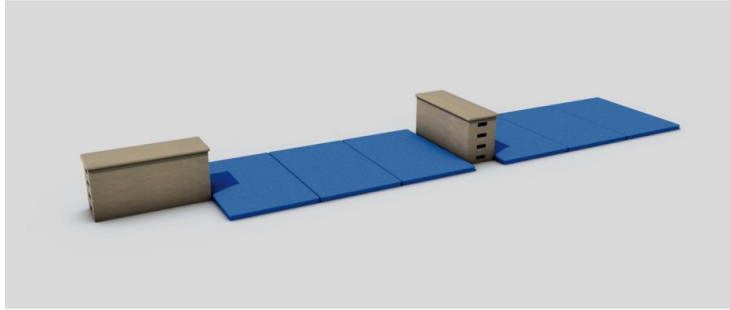
- Fußball:
 - Überwiegend Stürze, daher häufig Verletzungen des OSG
 - Kollision mit Mitspielenden
 - sonst ist der Ball meist unfallauslösende Ursache
- Handball, Basketball und Volleyball:
 - die Ballannahme ist sehr häufig die unfallauslösende Ursache



Stagnation der Schülerunfälle auf hohem Niveau:

- **76 % der Pausenunfälle** geschehen auf dem Schulhof, der Rest Flure sowie Treppen

DGUV Statistik Schülerunfallgeschehen 2023



AUFBAU STEP 02: LANDEN UND ABROLLEN

Was ist im Schulbereich geeignet ?

Unsere Sicherheitstipps

- Lieber aus der Hocke oder aus dem Sitzen springen, statt aus dem Stand.
- Wenn möglich, immer die Absprunghöhe reduzieren.
- Nur von solchen Höhen herunterspringen, die man auch mühelos erreichen kann.
- Immer über die Schulter abrollen.
- Nicht gerade abrollen, sondern quer über den Rücken; der Kopf berührt dabei nicht den Boden.
- Auf den Fußballen landen und kontrolliert in die Knie gehen.



STEP 02: LANDEN UND ABROLLEN



Foto: Emanuel Kionke on Unsplash

Bild:
<https://www.lvz.de/familie/regional/sportarten-fuer-kinder-im-test-parkour-MWONVFPY5GKXEUR5B5QIBKT5E.html>

→ **Aus der Praxis**

Schulsport im öffentlichen Raum - Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument und Hilfsmittel

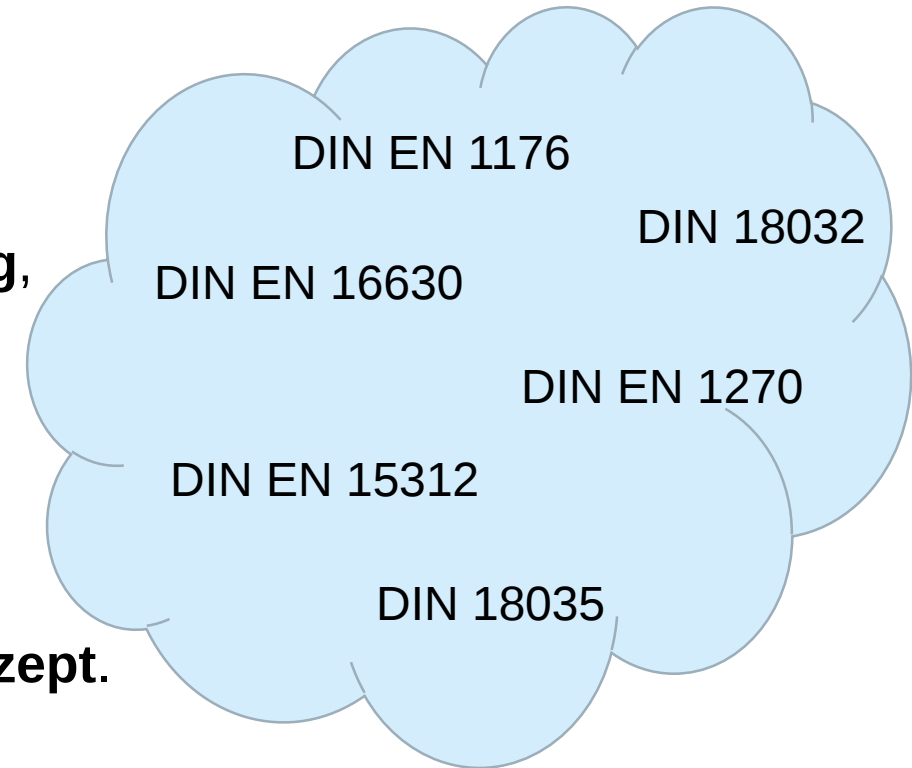
Schulsport im öffentlichen Raum

- Neue Gestaltungsformen von Unterricht und der Ausbau der Ganztagsangebote verändern den Schulsport.
- Schulsport findet vermehrt auch abseits der klassischen Sporthalle und des Sportplatzes statt.

Was gilt es dabei zu berücksichtigen?

Schulsport im öffentlichen Raum

- Sport- und Bewegungsflächen benötigen
 - eine fachgerechte und verantwortungsbewusste **Planung**,
 - der Norm entsprechende **Geräte**,
 - ein situationsgerechtes **Nutzungs- und Unterrichtskonzept**.



Schulsport im öffentlichen Raum

Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument und Hilfsmittel

- Gesetzlich an vielen Stellen gefordert, z. B. § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 DGUV Vorschrift 1.
- Systematische Feststellung und Bewertung von Gefährdungen für Personal sowie Schülerinnen und Schüler.



Gefährdungen erkennen

Gefährdungen für die Schülerinnen und Schüler in den beabsichtigten Lern- und Bewegungsräumen erkennen.



Risiko bewerten

Risikobeurteilung – Potentielle bzw. vorhandene Risiken bewerten



Handeln und Fortschreiben

Notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen und fortschreiben

202-122

DGUV Information 202-122



Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung in Schulen

Die Vermeidung von Unfällen bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten

August 2024

Schulsport im öffentlichen Raum - Gefährdungen erkennen, bewerten und Maßnahmen ableiten



Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)	mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	tödliche Folgen
praktisch unmöglich	gering	gering	gering	mittel	mittel
vorstellbar	gering	gering	mittel	mittel	hoch
durchaus möglich	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
zu erwarten	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
fast gewiss	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

	Gefahr	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	Grenzrisiko	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	Sicherheit	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Grafiken entnommen aus der DGUV Information 202-112, Punkt 3: Umsetzung der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben		
Schulische Veranstaltung: Radwanderung	Klasse(n) / Gruppengröße: Klassenweise ab Klasse 5	Verantwortliche Person (Aufsichtspflicht): Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin
Schulbezug/pädagogisches Ziel: Radfahren ist gesund, umweltfreundlich, praktizierte Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung und soll Freude vermitteln.	Zeitraum (Datum, Zeit, Ort): Wandertag, 8.00-12.00 Uhr	
Zu beachtende Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); länderspezifische Regelungen für außerschulische Veranstaltungen	Beratende/Externe (Wer sollte hinzugezogen werden bzw. befragt werden?): Vorab-Information an Eltern (Ziel, notwendige Ausrüstung, Proviant, Begleitpersonen, anfallende Kosten, Zeitpunkt der Abfahrt und der Rückkehr)	
Beschreibung der wesentlichen Faktoren der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung		
Überlegungen zur Tätigkeit / Veranstaltung Fahrradkontrolle bereits einige Tage vor der Tour durchführen. Aus Gründen der Sicherheit ist während des Radfahrens ein gut sitzender Fahrradhelm zu tragen. Unmittelbar vor der Abfahrt die Fahrräder nochmals überprüfen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht über die für ein verkehrssicheres Fahrrad vorgeschriebene Ausstattung verfügen, dürfen auf der Radwanderung nicht mitfahren. Akustische bzw. optische Signale (z. B. bei Gefahren oder Hindernissen, zum Sammeln, bei Straßenüberquerungen) vereinbaren und mit den Schülerinnen und Schülern entsprechendes Verhalten einüben. Werk- und Flickzeug mitnehmen. Je nach Witterungslage für witterungsbeständige Kleidung bzw. ausreichenden Sonnenschutz sorgen.	Überlegungen zum Ort der Tätigkeit / Veranstaltung (inkl. An- und Abreise) Abfahrts- und Ankunftsart ist die Schule. Vorab Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen (z. B. Forststraßen, Flurbereinigungsstraßen) oder Radwege beschränkt. Nutzungsrechte (z. B. Privatweg) beachten, Radwanderkarten nutzen. Die Strecke sollte von der Lehrkraft vor der Radwanderung abgefahren und auf Gefahrenstellen überprüft werden (z. B. kurvenreiche und unbefestigte Straßen oder besonders steile oder lange Gefällstrecken u. ä.). Es sollte immer der sicherste Weg gewählt werden. Soll ein Teilstück der Radwanderung mit der Bahn zurückgelegt werden, muss die Lehrkraft sich sehr frühzeitig nach den Abfahrtszeiten von Zügen erkundigen, die die Möglichkeit des Fahrradtransportes bieten.	
Überlegungen zu den teilnehmenden Personen (Gruppe) An der Radwanderung kann nur teilnehmen, wer über entsprechende Fahrfertigkeiten verfügt. Nach Möglichkeit sollte die Radfahrprüfung vorausgegangen sein. Die Lehrkraft muss sich über die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler Klarheit verschaffen und in Abhängigkeit des Alters der Schülerinnen und Schüler eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen.	Überlegungen zu den betreuenden Personen (Aufsicht) Eine Begleitperson (z. B. Eltern, Praktikantin bzw. Praktikant) wählen, die von den Schülerinnen und Schülern respektiert wird, und sie in die Vorbereitung mit einbeziehen. Wichtig ist es, sich in Aufsichtsfragen abzustimmen. Die Betreuung durch die Begleitperson von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter genehmigen lassen. Mit der Begleitperson vereinbaren, was bei eventuellen Zwischenfällen zu tun ist (z. B. vorab Erstellung einer Telefonliste). Anzahl der Begleitpersonen gemäß Vorgaben des Landes und Gruppengröße bemessen.	
Erste Hilfe – aktuell ausgebildete Person: Die Lehrkraft und die Begleitpersonen sind Ersthelfer bzw. Ersthelferinnen Erste Hilfe – Material: auf der Radwanderung mitführen Alarmierungsmöglichkeit: Handy der Lehrkraft und der Begleitpersonen		

Auszug DGUV Information 202-112, Punkt 5: Beispiele der für die pädagogische Gefährdungsbeurteilung.

Maßnahmen zur Unfallverhütung für Sicherheit und Gesundheit			
 Gefährdungen	 Risiko bewerten	 Handeln und Fortschreiben	
Auflistung der Gefährdungen	Ankreuzen	Festlegen der Maßnahmen	Überprüfen der Durchführung und Wirksamkeit
Sturz (ohne Fremdeinwirkung, schlechter Zustand der Verkehrsfläche, durch Fehlverhalten)	 gering  mittel  hoch	• Einweisung in vorausschauendes Fahren • Überprüfung der Fahrfertigkeiten • angepasste witterungsbedingte Fahrweise	Lehrkraft und Begleitperson
Kollision (mit Gegenständen, Mitfahrenden, Fußgängern)	 gering  mittel  hoch	• vorausschauendes Fahren • Abstände einhalten • angepasste Geschwindigkeit • Aufmerksamkeit auf Gefahrensituationen lenken	Lehrkraft und Begleitperson
Kleidung (Schnürsenkel gerät in die Speichen bzw. Kette, Abrutschen von den Pedalen)	 gering  mittel  hoch	• wenn möglich Speichenschutz am Hinterrad • Kettenschutz anbringen • enge anliegende Hosen • festes Schuhwerk • Kleiderordnung vorab kommunizieren und vor Fahrtantritt überprüfen	Lehrkraft und Begleitperson
Unsicheres Mitführen von Gegenständen	 gering  mittel  hoch	• keine Gegenstände (Taschen o.ä.) an den Lenker hängen • Nutzung von geeignetem Befestigungsmaterial und/oder Fahrradtaschen	Lehrkraft und Begleitperson
Fahren im Verband (Gruppe wird getrennt; Ablenkung, Unsicherheit)	 gering  mittel  hoch	• vorab üben und Verhaltensregeln absprechen • Regelungen der Straßenverkehrsordnung berücksichtigen • gleichmäßiges Fahrtempo	Lehrkraft und Begleitperson
Mangelnde Sichtbarkeit	 gering  mittel  hoch	• Warnwesten (gelb) für alle Teilnehmenden organisieren (Erste und letzte Person mit roter Weste, z. B. über örtliche Verkehrswacht, Fahrradhändler, Ministerien usw.)	Lehrkraft und Begleitperson

Auszug DGUV Information 202-112, Punkt 5: Beispiele der für die pädagogische Gefährdungsbeurteilung.

Sport- und Bewegungsflächen auf dem Schulhof

- **§ 17 DGUV Vorschrift 81** „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“:

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden.

- Dies gilt auch für Kleinspielfelder für z. B. Fußball, Basketball etc. auf dem Schulhof, die z. B. in Pausen oder im Rahmend des Ganztages genutzt werden.
- Für individuell geplante Sport- und Bewegungsflächen, wo einschlägige DIN-Normen nur bedingt einsetzbar sind, kann die **Gefährdungsbeurteilung bei Planung und Bau** weiterhelfen.



Versicherungsschutz im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung besteht immer dann, wenn die Schule die organisatorische Verantwortung für das Angebot trägt.

- beim Unterricht in der Schule
- in unterrichtsfreien Zeiten, wenn die Schulkinder sich bis zum Beginn der nächsten Unterrichtsstunde im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule aufhalten
- bei der Betreuung unmittelbar vor und nach dem Unterricht, die mit der Schule zusammen organisiert und durchgeführt wird
- beim Schulsport in der Sporthalle, Schwimmhalle und auf sonstigen Sportstätten, auf denen schulischer Sportunterricht stattfindet
- in den Pausen: im Klassenzimmer und auch auf dem Schulhof
- auf allen Wegen, die zum Schulbesuch gehören
- ...

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

